Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9423**
14. Wahlperiode 12. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/9197, 14/9235 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Problem

1. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten müssen sich die Vollzugsbediensteten anhand von Lichtbildern schnell und zuverlässig Gewissheit über die Identität von Gefangenen verschaffen können. Im Strafvollzugsgesetz ist derzeit keine Rechtsgrundlage für die Speicherung und Nutzung von Gefangenenlichtbildern in anstaltsinternen Dateien zum Zwecke der Identitätsfeststellung von Gefangenen durch die Vollzugsbediensteten vorhanden. Darüber hinaus fehlt eine Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung detaillierter personenbezogener Daten von Gefangenen an Finanzbehörden zum Zwecke der Durchführung der Besteuerung.
2. Der Anwendungsbereich der Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b StPO erstreckt sich derzeit nicht auf den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176a Abs. 1, 2 oder 4 StGB), den sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB) sowie auf die gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung kinderpornografischer Schriften (§ 184 Abs. 4 StGB). Es ist davon auszugehen, dass gerade bei gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Straftaten der Einsatz der Telekommunikationsüberwachung typischerweise verfahrensrelevante Erkenntnisse erwarten lässt. Daneben rechtfertigen besonders schwere Straftaten aufgrund der damit verbundenen schwerwiegenden Rechtsgutverletzungen den Eingriff in das Fernmeldegeheimnis durch den Einsatz der Telekommunikationsüberwachung im Interesse des Schutzes von Kindern vor sexueller Ausbeutung.

B. Lösung

1. Der Entwurf verschafft Abhilfe, indem er den Justizvollzugsbediensteten die Nutzung von in den EDV-Anlagen der Anstalten gespeicherten Lichtbildern der Gefangenen ermöglicht, wenn diese die Lichtbilder im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung benötigen. Gleichzeitig schafft er eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Lichtbilder an die zuständigen Stellen in den Fällen, in denen die Lichtbilder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt oder für Fahndungs- und

Festnahmezwecke gebraucht werden. Durch den Entwurf wird ferner die Übermittlung personenbezogener Daten an Finanzbehörden zum Zwecke der Besteuerung ermöglicht.

2. Es erscheint im Vorgriff auf die von der Bundesregierung angekündigte Gesamtreform der §§ 100a, 100b StPO bereits jetzt sinnvoll, den Anwendungsbereich der Telekommunikationsüberwachung teilweise auszudehnen. Der vorgeschlagene Artikel 2 erweitert den Anlasstatenkatalog des § 100a Satz 1 Nr. 2 StPO um die Straftatbestände des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a Abs. 1, 2 oder 4 StGB, des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge nach § 176b StGB sowie der Verbreitung kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184 Abs. 4 StGB.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und PDS und eines Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP und eines Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/9197, 14/9235 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. Juni 2002

Der Rechtsausschuss

Hermann Bachmaier Stellvertretender Vorsitzender	**Erika Simm** Berichterstatterin	**Dr. Wolfgang Götzer** Berichterstatter
Volker Beck (Köln) Berichterstatter	**Jörg van Essen** Berichterstatter	**Dr. Evelyn Kenzler** Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes – Drucksachen 14/9197, 14/9235 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes	**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Strafvollzugsgesetzes	**Änderung des Strafvollzugsgesetzes**
Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), wird wie folgt geändert:	Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 86 Erkennungsdienstliche Maßnahmen“ die Angabe „§ 86a Lichtbilder“ eingefügt.	1. unverändert
	1a. In § 86 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Lichtbildern“ die Wörter „mit Kenntnis des Gefangenen“ eingefügt.
2. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:	2. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:
„§ 86a Lichtbilder	„§ 86a Lichtbilder
(1) Unbeschadet des § 86 dürfen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Lichtbilder der Gefangenen aufgenommen und mit den Namen der Gefangenen gespeichert werden. Die Lichtbilder dürfen nur mit Kenntnis der Gefangenen aufgenommen werden.	(1) Unbeschadet des § 86 dürfen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Lichtbilder der Gefangenen aufgenommen und mit den Namen der Gefangenen **sowie deren Geburtsdatum und -ort** gespeichert werden. Die Lichtbilder dürfen nur mit Kenntnis der Gefangenen aufgenommen werden.
(2) Die Lichtbilder dürfen nur *nach Maßgabe von § 87 Abs. 2 übermittelt und nur*	(2) Die Lichtbilder dürfen nur
1. in der Abteilung, in der die betroffenen Gefangenen untergebracht sind,	**1. genutzt werden von Justizvollzugsbediensteten, wenn eine Überprüfung der Identität der Gefangenen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist,**
2. beim Verlassen der Anstalt genutzt werden, soweit dies zur Überprüfung der Identität der Gefangenen erforderlich ist.	**2. übermittelt werden**
	a) an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist,
	b) nach Maßgabe des § 87 Abs. 2.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf:

(3) Die Lichtbilder sind nach der Entlassung der Gefangenen aus dem Vollzug oder nach ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu vernichten oder zu löschen.“

3. § 87 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Nach § 86 Abs. 1 erhobene und nach §§ 86a, 179 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.“

4. In § 180 Abs. 4 Satz 1 werden in Nummer 6 nach dem Wort „Soldaten“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 7 nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „oder“ eingefügt und folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. die Durchführung der Besteuerung“.

Artikel *2*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

(3) Die Lichtbilder sind nach der Entlassung der Gefangenen aus dem Vollzug oder nach ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu vernichten oder zu löschen.“

3. unverändert

4. unverändert

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

In § 100a Satz 1 Nr. 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 682), werden

1. **nach den Wörtern „eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),“ die Wörter „einen schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176a Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches oder einen sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge nach § 176b des Strafgesetzbuches,“ und**

2. **nach den Wörtern „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,“ die Wörter „eine Verbreitung pornografischer Schriften nach § 184 Abs. 4 des Strafgesetzbuches,“**

eingefügt.

Artikel 3

Zitiergebot bei Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 2 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf den Drucksachen 14/9197, 14/9235 in seiner 239. Sitzung am 6. Juni 2002 in erster Lesung beraten und zur Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen.

II. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Entwurf in seiner 132. Sitzung am 12. Juni 2002 beraten. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten folgenden Änderungsantrag:

1. *Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.*
2. *Nach Artikel 1 werden folgende Artikel eingefügt:*

Artikel 2
Änderung der Strafprozessordnung

In § 100a Satz 1 Nr. 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 682), werden nach den Wörtern „eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),“ die Wörter „einen schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176a Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches oder einen sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge nach § 176b des Strafgesetzbuches,“ und nach den Wörtern „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,“ die Wörter „eine Verbreitung pornografischer Schriften nach § 184 Abs. 4 des Strafgesetzbuches,“ eingefügt.

Artikel 3
Zitiergebot bei Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 2 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und PDS und einem Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP und bei Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Gesetzentwurf wurde sodann in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, PDS und einem Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP und eines Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass der Gesetzentwurf den Änderungswünschen des Bundesrates bereits umfassend Rechnung trage. Im Interesse der Kinder und anderer Abhängiger, die einer sexuellen Verfolgung ausgesetzt seien, könne das Gutachten des Max-Planck-Instituts in Bezug auf eine Gesamtüberarbeitung der §§ 100a, 100b StPO nicht abgewartet werden. Insoweit müsse bereits jetzt dringend eine punktuelle Erweiterung der Überwachungsbefugnisse erfolgen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstützte die vorgeschlagene Ausdehnung der Möglichkeiten einer Telefonüberwachung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedauerte, dass die vorliegende Novellierung der Strafprozessordnung nicht auf der Basis des in Auftrag gegebenen Gutachtens erfolgen konnte. Gleichwohl sei die vorgeschlagene Erweiterung der Überwachungsbefugnisse nicht zuletzt auch im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung (Internet, Chatrooms etc.) notwendig. Sie wies jedoch darauf hin, dass im Rahmen der geplanten umfassenden Novellierung der Vorschriften auch noch einmal grundsätzlich über die Voraussetzungen des § 100a StPO nachgedacht werden müsse. Es könne nicht angehen, dass die Anzahl der Telefonüberwachungen in Deutschland ungleich höher sei als etwa in den USA. Es müsse bei der zukünftigen Reform daher nicht nur über eine Erweiterung, sondern auch über eine Reduzierung der Abhörmöglichkeiten diskutiert werden.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass es wegen der kurzfristigen Einbringung nicht möglich sei, ordnungsgemäß zu prüfen, ob tatsächlich eine Erweiterung der Abhörbefugnisse notwendig sei. Im Übrigen solle das ausstehende Gutachten mit seinen Ergebnissen abgewartet werden, bevor über eine Novellierung der §§ 100a, 100b StPO entschieden werde.

Die **Fraktion der PDS** stimmte sowohl den Änderungen des Strafvollzugsgesetzes als auch der Strafprozessordnung zu. Sie teilte jedoch die Bedenken der Fraktion der FDP hinsichtlich des Verfahrensablaufs.

III. Zur Begründung

Im Folgenden werden die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/9197, S. 3 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 1a

Der Rechtsausschuss hält die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 31. Mai 2002 – Drucksache 14/9197 – vorgeschlagene Klarstellung, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung – Drucksache 14/9235 – angeschlossen hat, dass auch Lichtbilder, die als erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnen werden, ebenso wie die Lichtbildaufnahmen der Gefangenen für die neu zu schaffenden Lichtbilddateien, nur mit Kenntnis der Gefangenen angefertigt werden dürfen, für sinnvoll.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Ergänzung der mit den Lichtbildern der Gefangenen zu speichernden Daten über den Namen der Gefangenen hin-

aus um die Angaben des Geburtstages und -orts dient – wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme ausgeführt hat – dem praktischen Erfordernis absoluter Verlässlichkeit der Identitätskontrollen.

Die Erweiterung des Nutzungskreises, die vom Bundesrat angeregt wurde und von der Bundesregierung im Interesse der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung mitgetragen wird, über die im Entwurf vorgesehene Beschränkung hinaus auf alle Justizvollzugsbediensteten, beruht auf Erwägungen, die sich aus der organisatorischen Ausgestaltung des Strafvollzuges ergeben. Sie entspricht den praktischen Gegebenheiten in den Justizvollzugsanstalten. Dadurch, dass der Zweck der Nutzung begrenzt wird darauf, dass die Identitätsüberprüfung im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Vollzugsbediensteten erforderlich sein muss, wird eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen.

Eine Übermittlung der Lichtbilder an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder ist erforderlich, wenn dies der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt dient. Auf die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme beispielhaft angeführte Geiselnahme innerhalb der Justizvollzugsanstalt wird insoweit verwiesen. Einer darüber hinausgehenden Übermittlungsbefugnis bedarf es allerdings im Hinblick auf die bereits im Entwurf vorgesehene Möglichkeit des § 87 Abs. 2, wonach die Übermittlung an die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden zur Fahndung und Festnahme entflohener oder sich sonst unbefugt außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener zulässig ist, nicht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bezweckt die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b StPO auf den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176a Abs. 1, 2 oder 4 StGB, den sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge nach § 176b StGB sowie die gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung kinderpornografischer Schriften (§ 184 Abs. 4 StGB). Diese Ergänzung erscheint im Interesses des Schutzes von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Vorgriff auf die von der Bundesregierung angekündigte Gesamtreform der §§ 100a, 100b StPO auf der Grundlage vom Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz gegenwärtig erarbeiteten Untersuchung zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ bereits jetzt sinnvoll. Denn es ist davon auszugehen, dass gerade bei gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Straftaten der Einsatz der Telekommunikationsüberwachung typischerweise verfahrensrelevante Erkenntnisse erwarten lässt. Daneben rechtfertigen besonders schwere Straftaten aufgrund der damit verbundenen schwerwiegenden Rechtsgutverletzungen den Eingriff in das Fernmeldegeheimnis durch den Einsatz der Telekommunikationsüberwachung. Der vorgeschlagene Artikel 2 erweitert deshalb den Anlasstatenkatalog des § 100a Satz 1 Nr. 2 StPO um die Straftatbestände des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a Abs. 1, 2 oder 4 StGB, des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge nach § 176b StGB sowie der Verbreitung kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184 Abs. 4 StGB.

Zu Artikel 3

Artikel 3 trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Berlin, den 12. Juni 2002

Erika Simm Berichterstatterin	**Dr. Wolfgang Götzer** Berichterstatter	**Volker Beck (Köln)** Berichterstatter
Jörg van Essen Berichterstatter	**Dr. Evelyn Kenzler** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333